

Jahresbericht 2016



SKUS 

Schweizerische Kommission für
Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten

Commission suisse pour la prévention des
accidents sur les descentes pour sports de neige

Commission svizzera per la prevenzione degli
infortuni su discese da sport sulla neve SKUS

Préface du président

Préface de Nicolas Duc, dr en droit, président de la SKUS et du conseil de fondation SKUS

Chers amis des sports de neige,

Après une année 2015 riche en publications, l'année 2016 a été placée sous le signe de la consolidation. Les directives 2015 sur l'aménagement, l'exploitation et l'entretien des descentes pour sports de neige sont entrées en vigueur pour le début de la saison d'hiver 2015–2016. Comme évoqué dans la préface du rapport d'activités 2015, la question des recommandations dans le domaine de la pratique du ski hors des descentes contrôlées à partir d'une installation de remontées mécaniques fut au cœur des débats. Malgré de nombreux efforts des différentes parties prenantes, que ce soit les membres de la SKUS ou les autres partenaires, aucun dénominateur commun satisfaisant n'a pu être trouvé afin d'uniformiser les directives et recommandations dans ce domaine hautement d'actualité. A titre personnel, je regrette qu'un consensus n'ait pas pu être trouvé, au profit de l'ensemble des sportives et sportifs qui pratiquent les sports de neige dans notre pays. Nous verrons ce que le Tribunal fédéral dira dans les prochaines décisions à venir en lien avec des avalanches et coulées déclenchées par des freeriders à proximité immédiate des descentes contrôlées. Dans l'intervalle, il me paraît judicieux de pousser les exploitants de remontées mécaniques à mettre à disposition des itinéraires pour les adeptes de poudreuse afin de limiter tant que faire se peut le risque d'avalanches pour les autres usagers des descentes pour sports de neige.

Pour 2017, la SKUS a décidé de publier sous une forme séparée ses directives à l'attention des skieurs et snowboarders, y compris les recommandations relatives à la pratique du hors-piste qui ont pu recueillir la plus grande majorité des membres de la commission, à défaut d'obtenir l'unanimité. Nous allons également évaluer le besoin de mettre à jour le panneau «Free-Ride Check Point» et continuer à suivre l'évolution de la pratique du ski de randonnée dans les domaines skiables. Mais il faut garder à l'esprit que les sports de neige, malgré un manteau neigeux peu abondant dans les Alpes cet hiver, doivent être promus à tous les niveaux si l'on ne veut pas voir le nombre d'usagers diminuer. A ce titre, le mieux est parfois l'ennemi du bien et il convient de rester pragmatique dans la volonté de restreindre le cadre dans lequel évoluent les skieurs et snowboarders.

Je vous souhaite une bonne lecture mais surtout beaucoup de plaisir et de détente dans la pratique de vos activités hivernales.

A handwritten signature in blue ink that reads "Nicolas". The signature is stylized, with a large, looped initial 'N' and the name written in a cursive script.

Dr. Nicolas Duc
Président de la SKUS et du conseil de fondation

Berne, le 2 avril 2017

Inhalt

Préface du président	3
Inhalt	5
I. Personelles	7
II. Jahresrückblick	8
III. Jahresrechnung 2016	9
IV. 29. Sitzung Stiftungsrat	10
V. Kommissionssitzungen (84. bis 87.)	11
VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung	12
1. Gesetzgebung – Risikoaktivitätengesetz	12
2. Rechtsprechung	12
2.1 Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 18. März 2016	12
2.2 Entscheid Staatsanwaltschaft Graubünden vom 22. Juni 2016	13
2.3 Entscheid Staatsanwaltschaft Graubünden vom 28. Juli 2016	14
2.4 Entscheid Staatsanwaltschaft Graubünden vom 17. August 2016	15
2.5 Entscheid Staatsanwaltschaft Graubünden vom 19. August 2016	16
2.6 Entscheid Obergericht des Kantons Bern vom 20. Oktober 2016	17
2.7 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE 137 IV 285 ff.)	18
2.8 Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 10. Juli 2014	19
3. Bald ausländische Richter bei der Beurteilung von Schneesportunfällen auf Schweizer Pisten?	20
VII. Weniger Unfälle dank Schneesport-Check	21

I. Personelles

Nachdem im Jahr 2015 sowohl im Stiftungsrat wie auch in der Kommission je eine Mutation zu verzeichnen war, erfolgten 2016 keine weiteren personellen Änderungen.

Nicolas Duc wurde am 28. April 2011 zum Präsidenten der SKUS gewählt. Das bedeutet, er durfte 2016 das **fünfjährige Jubiläum im Präsidentenamt** feiern. Der Stiftungsrat, die Kommission wie auch die Geschäftsführerin danken dem Präsidenten an dieser Stelle ganz herzlich für sein Engagement in der SKUS.

II. Jahresrückblick

Die SKUS (**Kommission**) hielt im Jahr 2016 insgesamt 4 Sitzungen ab:

- 84. Sitzung am 26. Januar 2016
- 85. Sitzung am 11. und 12. April 2016
- 86. Sitzung am 30. Juni 2016
- 87. Sitzung am 25. Oktober 2016

Der **Stiftungsrat** tagte mit seiner 29. Sitzung am 11. und 12. April 2016.

Die 2-tägige Sitzung vom 11. und 12. April 2016 fand in Zermatt statt. Der erste Tag wurde für Diskussionen und die Geschäftstätigkeit genutzt, der zweite Tag fand auf den Pisten von Zermatt statt. Dabei konnten wir ganz konkret im Gelände die Anwendung der SKUS-Richtlinien in Augenschein nehmen. Wir wurden von den beiden fachkundigen Pistenverantwortlichen der Zermatt Bergbahnen begleitet. Dies war für alle Mitglieder eine sehr interessante Erfahrung, deren Wiederholung weiterverfolgt werden muss.

Alle weiteren Sitzungen wurden in der bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung in Bern abgehalten.

Eine detailliertere Darlegung der Aktivitäten der SKUS im Jahr 2016 und die Schwerpunktthemen finden sich in Kap. V Kommissionssitzungen auf Seite 11.

III. Jahresrechnung 2016

Die **Betriebsrechnung 2016** der SKUS schliesst am 31. Dezember 2016 bei einem Ertrag von CHF 20 033.80 und einem Aufwand von CHF 19 490.81 mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 542.99 ab.

Das positive Jahresergebnis von CHF 542.99 wird dem freien Stiftungskapital zugerechnet. Dieses beträgt somit per 1. Januar 2017 CHF 62 234.34.

Das **Budget 2016** sah einen Verlust von CHF 18 220.00 vor; effektiv erwirtschaftet wurde ein Überschuss von CHF 542.99. Das positive Ergebnis resultierte, da für die Neuauflage der Publikumsbroschüre für Skifahrer und Snowboarder inkl. SKUS-Richtlinien ein Betrag von CHF 16 000.00 budgetiert war, der Druck der Broschüre aber nicht erfolgte. Des Weiteren fielen für die Wartung der SKUS-Website 2016 keine Aufwendungen aus dem Servicevertrag an, denn auch im verflossenen Jahr funktionierte alles einwandfrei und kein zusätzlicher Support, weder technischer noch anwenderbezogener Art, war nötig.

Alle übrigen Posten aus dem Budget 2016 liegen nahe bei den effektiven Ausgaben, wie sie in der Rechnung 2016 ausgewiesen werden.

Jahresrechnung sowie Jahresbericht 2016 wurden anlässlich der ordentlichen Jahressitzung des Stiftungsrats vom 18. Mai 2017 einstimmig genehmigt.

IV. 29. Sitzung Stiftungsrat

Die 29. Sitzung des Stiftungsrats fand am 11. und 12. April 2016 in Zermatt statt.

Anlässlich dieser Sitzung wurden die Jahresrechnung 2015 und der Jahresbericht 2015 genehmigt. Ebenfalls genehmigt wurden das Tätigkeitsprogramm 2016 sowie das damit zusammenhängende Budget 2016.

Der Stiftungsrat hat sich insbesondere auch mit der Frage des Fahrens abseits der markierten Abfahrten befasst und die Arbeiten der SKUS in diesem Bereich näher erörtert.

V. Kommissionssitzungen (84. bis 87.)

An den 4 im Jahr 2016 durchgeführten Sitzungen der SKUS wurden verschiedene Themen besprochen. Besonders zu erwähnen sind folgende Schwerpunkte:

- Hauptthema der Diskussionen im Jahr 2016 war die Frage bezüglich **Richtlinien der SKUS zum Fahren abseits der markierten Abfahrten**. Trotz sehr langer und reger Diskussionen wurde leider kein Konsens gefunden. Die Bestrebungen der SKUS zu einer Vereinheitlichung in diesem Bereich haben daher zu keiner einvernehmlichen Formulierung geführt. Die SKUS hat aufgrund dieser Feststellung beschlossen, ihre Richtlinien – in Anlehnung an die grosse Mehrheit der Mitglieder – dennoch zu veröffentlichen. Die Publikation der angepassten Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder soll im Jahr 2017 erfolgen.
- Die SKUS hat auch – in Koordination mit der Rechtskommission von Seilbahnen Schweiz – die Frage der **Tourenfahrer auf den Abfahrten** näher erläutert. Dabei zeigt sich, dass es mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich ist, weiter zu gehen als es die bisherige Regelung in den RABU – Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten – vorgibt.
- Schliesslich hat die SKUS wie üblich die **Statistik und die Entwicklung der Unfälle** wie auch die **Entwicklung der Rechtsetzung** und der **Rechtsprechung** im Bereich Schneesport vertieft analysiert und verfolgt.

2016 standen intensive, kontroverse und langwährende Diskussionen an, die leider nicht in allen Punkten in einen Konsens mündeten. Der Präsident wie auch die Kommissionsmitglieder werden weiter gefordert sein, damit breit abgestimmte, unfallverhütende Massnahmen und Empfehlungen den Weg auf die Schneesportabfahrten finden.

VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung – Risikoaktivitätengesetz

Im Jahr 2015 hatte der Bundesrat beschlossen, eine Aufhebung der Risikoaktivitätengesetzgebung zu beantragen, dies im Rahmen von Sparmassnahmen des Bundes (Stabilisierungsprogramm 2017–2019). Darauf äusserte sich das Parlament, auf Antrag der beteiligten Parteien, insbesondere des Schneesportlehrerverbands Swiss Snowsports und des Bergführerverbands, gegen die Aufhebung dieser Regelung.

2. Rechtsprechung

2.1 Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 18. März 2016 Laax, Sturz über den Pistenrand

2.1.1 Sachverhalt

Am 24. Dezember 2015 fuhr X zusammen mit ihrem Vater auf einer blau und danach auf einer rot markierten Piste Richtung Bergstation Nagens auf dem Gemeindegebiet Laax. Es herrschten gute Sicht- und Witterungsverhältnisse. Rund 350 Meter oberhalb der Bergstation geriet X auf der rund 30 Meter breiten Piste bei einer Richtungsänderung nach rechts über den linken Pistenrand, fuhr 25 Meter unkontrolliert abseits der Piste zu einer Geländekante und stürzte über ein 10 Meter hohes Felsband. Rund 30 Meter weiter talwärts blieb sie schwer verletzt liegen. Der Arzt diagnostizierte eine Leberverletzung, Oberschenkelfraktur, Hirnerschütterung, einen Nasenbeinbruch sowie Rissquetschwunden. Die Staatsanwaltschaft Graubünden eröffnete – gestützt auf Art. 125, Abs. 2 StGB – eine Strafuntersuchung und stellte diese in der Folge ein (Art. 319 StPO).

2.1.2 Begründung

Die Garantenstellung der Bergbahngesellschaft war unbestritten. Im Unfallbereich war die Piste gut präpariert. Die Richtungsänderung der Piste war im Unfallbereich mit klar erkennbaren Richtungspfeilen an zwei Markierstangen signalisiert. Der Skifahrer Y, der kurz vor der Unfallstelle von X überholt wurde, bestätigte, dass X ihn auf dem rund 30 bis 35 Grad steilen Pistenabschnitt in gerader Linie und rasantem Tempo überholt habe. Im anschliessenden, flach werdenden Pistenverlauf sei die Skifahrerin bei der Richtungsänderung nach rechts über den linken Pistenrand geraten und hinter einer Kuppe verschwunden. Am Sturz bzw. Unfall der Skifahrerin seien keine anderen Pistenbenützer beteiligt gewesen. Auf Grund der gemachten Aussagen sowie der örtlichen Verhältnisse konnte somit weder den Bahnverantwortlichen noch anderen Drittpersonen ein strafrechtlich relevanter Vorwurf am tragischen Skiunfall von X gemacht werden.

2.2 Entscheid Staatsanwaltschaft Graubünden vom 22. Juni 2016

Snowpark Curnius, Sturz bei Hindernis

2.2.1 Sachverhalt

X fuhr am 8. März 2016 um 14.45 Uhr bei Nebel allein im Snowpark Curnius auf der Freestyle Piste Nr. 60. Im unteren Teil der Piste fuhr er die 0,8 Meter hohe, eine maximale Steigung von 38 Grad aufweisende «Pyramide» an. In der Flugphase verlor er die Kontrolle über sein Snowboard, prallte bei der Landung heftig mit dem Rücken auf die Piste und blieb schwer verletzt liegen. Die Ärzte des Kantonsspitals Graubünden diagnostizierten schwerste Rückenverletzungen, die zu einer Paraplegie führten. X stellte Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung (Art. 125, Abs. 2 StGB).

X gab vor der Polizei zu Protokoll, dass er sich als geübter und guter Snowboardfahrer einstufe. Am fraglichen Tag sei er zusammen mit zwei Kollegen Snowboard gefahren. Diese seien früher nach Hause gegangen und er habe noch den Snowpark Curnius fahren wollen. Da er diesen noch nicht gekannt habe, habe er nur einzelne Hindernisse befahren. Ähnliche Hindernisse wie die «Pyramide» sei er bereits in Frankreich gesprungen. Rund 5 bis 10 Meter oberhalb des Sprungobjekts habe er angehalten und sei dann losgefahren. Über der Schanze sei das Snowboard nach vorne katapultiert und er habe die Kontrolle verloren. Die Folge sei eine harte Landung auf den Rücken gewesen. Seine Beine habe er nicht mehr bewegen können. Da er das Bewusstsein nie verloren habe, könne er mit Sicherheit ausschliessen, dass ein anderer Ski- bzw. Snowboardfahrer am Unfall beteiligt gewesen sei. Seine Snowboardausrüstung sei in einem einwandfreien Zustand gewesen. Zum Unfallzeitpunkt hätten eher schlechte Wetterverhältnisse geherrscht, deshalb habe er Zweifel, ob die Piste bei diesen Sichtverhältnissen nicht hätte geschlossen werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat das Verfahren eingestellt (Art. 319 StPO).

2.2.2 Begründung

Die Verkehrssicherungspflicht verlangt zum einen, dass Pistenbenützer vor nicht ohne weiteres erkennbaren, sich als eigentliche Fallen erweisenden Gefahren geschützt werden. Zum anderen ist dafür zu sorgen, dass Pistenbenützer vor Gefahren bewahrt werden, die selbst bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht vermieden werden können. Die Grenze der Verkehrssicherungspflicht bildet die Zumutbarkeit.

Der Snowpark Curnius mit der Freestyle Piste Nr. 60 ist mit Schanzen in unterschiedlicher Grösse gebaut und verfügt über verschiedene Rutsch- und Gleitelemente. Auf dem offiziellen Pistenplan 2015/2016 war der Snowpark Curnius entsprechend aufgeführt und die Zufahrt zum Snowpark mit der offiziellen Tafel gekennzeichnet.

Gemäss der durchgeführten Untersuchung war der Snowpark Curnius im Unfallzeitpunkt korrekt signalisiert und der Sprung, an dem X verunfallte, einwandfrei präpariert. Dass X möglicherweise den Sprung bei eingeschränkter Sicht und evtl. aus zu kurzer Distanz befahren hat und dabei schwer gestürzt ist, kann den Sicherheitsverantwortlichen nicht zum Vorwurf gemacht werden. Gefahren, die dem Schneesport inhärent sind, soll derjenige tragen, der sich zur Ausübung des Schneesports entschliesst. Das Fehlverhalten eines Pistenbenützers, der in Verkennung seines Könnens unter vorgegebenen Pisten- und Wetterverhältnissen stürzt und dabei verunfallt, ist der Selbstverantwortung zuzurechnen.

2.3 Entscheid Staatsanwaltschaft Graubünden vom 28. Juli 2016

Motta-Naluns, Sturz ins Bachbett

2.3.1 Sachverhalt

X und sein Kollege Y waren am 8. Februar 2016 im Skigebiet Motta-Naluns auf der sogenannten «Traumpiste» unterwegs. Das Skigebiet kennen beide Schneesportler schon seit Jahren. Nach 16.00 Uhr fuhren sie von der Sömibar in Richtung Sent. Da Y besser fährt als X, fuhr er voraus und wartete jeweils, bis dieser zu ihm aufgeschlossen hatte. Nach zwei Zwischenhalten fuhr Y erneut als Erster los. Als er am Ende der «Traumpiste» ankam, sah er aus der Distanz eine Person mit ähnlichem Skianzug wie X. Er begab sich deshalb zum Hotel, fand jedoch X nicht vor. Er kehrte daher zum Ende der Piste zurück und begann mit einem Bekannten, der einen Skidoo besass, seinen Freund zu suchen. Dabei fanden sie eine Skispur, die von der Piste in das Bachbett führte. Dort fanden sie X bewusstlos vor. Nach dessen Bergung durch die Rega wurden bei ihm im Kantonsspital in Chur ein schweres Schädel-/Hirntrauma, Verletzung der Halswirbelsäule 4-7, Rippenfrakturen und eine Herzkontusion festgestellt.

X unterzeichnete in der Folge einen Strafantragsverzicht. Da es sich bei den erlittenen Verletzungen um schwere Körperverletzungen gemäss Art. 125, Abs. 2 StGB handelt, hat die Staatsanwaltschaft Graubünden von Amtes wegen geprüft, ob jemandem strafrechtliches Verschulden angelastet werden muss. Nach entsprechenden Abklärungen hat die Staatsanwaltschaft Graubünden das Verfahren eingestellt (Art. 119 ff. StPO).

2.3.2 Begründung

Auf Grund der Aussagen von X und auch des Zeugenaufrufs konnten keine Personen ermittelt werden, die Angaben zum Unfallhergang machen konnten. X konnte sich wegen seiner schweren Kopfverletzungen nicht an das Ereignis erinnern. Am Unfallort konnten keine Spuren gefunden werden, wonach X von einem anderen Pistenbenützer abgedrängt oder angefahren worden sein könnte. Die Piste war im Unfallzeitpunkt gut präpariert und auf beiden Seiten korrekt markiert. Im Bereich der Bachüberquerung war das Bachbett mit gelbschwarzen Markierungsstangen signalisiert und zusätzlich mit einem Absperrnetz gekennzeichnet und gesichert. Gemäss Ziff. 28 der SKUS-Richtlinien sind auf Pisten alle Hindernisse, die die Benützer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht zu erkennen vermögen, zu beseitigen oder zu signalisieren, wenn sie nicht weggeräumt werden können. Unter Ziff. 29, Abs. 2 der SKUS-Richtlinien wird statuiert, dass die

Benützer mit natürlichen Hindernissen auf Abfahrtsrouten rechnen müssen. Ziff. 30 schliesslich schreibt vor, dass Signale nur dort aufgestellt werden, wo eine Gefahr für die Benützer nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Die Untersuchung zeigte, dass sich der Unfallort im Bereich eines natürlichen Hindernisses neben der Piste befindet. Die Gefahrenstelle war aus der Anfahrtsrichtung bereits frühzeitig erkennbar. Die Piste war klar signalisiert und den Verhältnissen entsprechend genügend abgesichert, weitergehende Absicherungen ausserhalb des Pistenbereichs waren nicht notwendig.

2.4 Entscheid Staatsanwaltschaft Graubünden vom 17. August 2016

Marguns, Celerina, Sturz ins Bachbett

2.4.1 Sachverhalt

Am 27. Februar 2016 war das Unfallopfer X auf der Abfahrtspiste von Marguns gegen 14.40 Uhr auf der Talabfahrt nach Celerina unterwegs. Bei der Unfallstelle ist die Piste zwischen 10 und 12 Meter breit, und zwar in einem Bereich, der im Sommer als Zufahrt dient. Dem Unfallopfer X war nach einem Fahrfehler der linke Ski weggerutscht, worauf es zum Sturz kam. X rutschte über den linken Pistenrand hinaus in ein schneebedecktes Bachbett, wo sie zunächst mit dem Gesäss aufschlug und dann nach vorne in einen Schneehaufen kippte. Durch den Sturz zog sie sich eine Beckenfraktur Typ C3 sowie eine Kontusion der Lendenwirbelsäule und der linken Flanke zu. Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat das – gestützt auf Art. 125 Abs. 2 StGB – eröffnete Strafverfahren eingestellt (Art. 319 ff. StPO).

2.4.2 Begründung

Gemäss ihren eigenen Aussagen kam X ohne Einwirkung von anderen Schneesportlern zu Fall. Im Weiteren gab die Verunfallte zu Protokoll, dass sich die Piste zum Unfallzeitpunkt in gutem Zustand präsentiert hatte. Die Piste war an beiden Seiten mit roten Markierungsstangen gekennzeichnet, im Bereich der Unfallstelle jedoch nicht mit einem Auffangnetz gesichert. Gemäss Ziff. 29, Abs. 2 der SKUS-Richtlinien müssen Benützer mit natürlichen Hindernissen auf Abfahrtsrouten rechnen und gemäss Ziff. 30 sollen Signale nur dort aufgestellt werden, wo eine Gefahr für die Benützer nicht rechtzeitig erkennbar ist. Die Piste führt entlang des Bachbetts und wird von diesem durch eine leicht abfallende Böschung begrenzt. Auf Grund der Topographie und der guten Erkennbarkeit des Bachbetts war eine Abschränkung gemäss Art. 39 der SKUS-Richtlinien nicht notwendig.

2.5 Entscheid Staatsanwaltschaft Graubünden vom 19. August 2016

Snowpark «JibArea Stätz», Sturz bei Schanze

2.5.1 Sachverhalt

Am 19. März 2016 begab sich X mit seinen Kollegen im Skigebiet Arosa Lenzerheide in den Snowpark «JibArea Stätz», der unter anderem mehrere grosse Sprünge aufweist. Um zirka 15.50 Uhr fuhr er über eine grosse Schanze, wobei er einen Rückwärtssalto machen wollte. Der Sprung missglückte und X schlug mit dem Rücken/Nacken auf den Boden auf. Gemäss Arztbericht des Schweizer Paraplegiker-Zentrums Nottwil erlitt X unter anderem eine Querschnittlähmung (Tetraplegie). Die Verletzungen waren lebensgefährlich. X verzichtete auf die Stellung eines Strafantrags.

X gab in der Polizeibefragung zu Protokoll, dass er an diesem Tag 6 bis 7 Mal einen Rückwärtssalto gesprungen sei, zuerst mit Airbag und anschliessend ohne Airbag. Er trainiere seit drei Jahren solche Sprünge zusammen mit einem Trainer. Er habe unter anderem einen Helm, einen Rückenpanzer, einen Zahnschutz und eine Skibrille getragen. Nach dem Absprung in der Luft habe er gemerkt, dass er in der Rückwärtsdrehung zu viel Schwung hatte. Folglich habe er anstatt der beabsichtigten einfachen Drehung 1½ Drehungen gemacht und sei bei der Landung auf den Rücken/Nacken gefallen. Er mache niemanden für den Unfall verantwortlich. Y führte aus, dass er vorher zur dortigen Schanze gefahren sei und mit seinem Mobiltelefon den Sprung von X gefilmt habe. Ausser ihnen beiden sei niemand in der Nähe gewesen. X habe den Sprung freiwillig und ohne Zwang gemacht. Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat die – gestützt auf Art. 125, Abs. 2 StGB – eröffnete Strafuntersuchung eingestellt (Art. 319 ff. StPO).

2.5.2 Begründung

Gemäss den polizeilichen Erhebungen befindet sich der Snowpark «JibArea Stätz» in einem abgesperrten Bereich und kann durch Skifahrer wie Snowboarder gleichermassen benutzt werden. Im Park können diverse Hindernisse und Sprünge befahren werden. Bei der durch X benutzten Sprungschanze handelt es sich um die grösste ausgebaute Anlage des Parks. In der Einfahrt zum Park wird auf die Benutzungsbedingungen und das Verhalten bei Unfällen hingewiesen, ebenfalls darauf, dass der Snowpark nur für geübte Wintersportler geeignet sei. Auch auf dem offiziellen Pistenplan 2015/2016 war der Snowpark entsprechend aufgeführt und die Zufahrt zum Snowpark war mit der offiziellen Tafel gekennzeichnet. Somit war der Snowpark «JibArea Stätz» im Unfallzeitpunkt nach den geltenden Normen korrekt signalisiert und der Sprung, auf dem X verunfallte, war einwandfrei präpariert. Weder der Bergbahnunternehmung noch Drittpersonen kann eine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden. Das Fehlverhalten eines Pistenbenützers, der in Verkennung seines Könnens unter vorgegebenen Pisten- und Wetterverhältnissen stürzt und dabei verunfallt, ist der Selbstverantwortung zuzurechnen.

2.6 Entscheid Obergericht des Kantons Bern vom 20. Oktober 2016

Tödlicher Unfall mit Pistenfahrzeug

2.6.1 Sachverhalt

Am Unfalltag (23. März 2011) erteilte Y, Leiter der Pistenpräparation, dem Pistenfahrzeugfahrer X den Auftrag, während des laufenden Pistenbetriebs die bereits revidierte Schneekanone aus der Garage ins Sommerlager zu transportieren. Die Route für den Transport war seit Jahren die gleiche und wurde als sicher angesehen. X befuhr am Unfalltag auch genau diese Route. Er fuhr zunächst am rechten Rand einer roten Piste in gutem Schrittempo. In einem Bereich, in dem eine blaue Piste in die rote Piste einmündet, wollte X die rote Piste überqueren, um dann zwischen den beiden Pisten ins Sommerlager zu gelangen und hier die Schneekanone abzulegen. X fuhr mit eingeschaltetem akustischem und visuellem Warnsignal. Die Schneekanone war am Frontschild des Pistenfahrzeugs befestigt. Mindestens 40 Meter vor dem Kollisionspunkt wies die rote Piste eine Anhöhe/Kuppe auf. Das Gefälle nach der Anhöhe bis zum Kollisionspunkt in 40 Meter Entfernung betrug 2 Meter. Auf Grund dessen war es nicht möglich, dass sich ein Pistenbenützer schneller als im Schrittempo dem Kollisionspunkt nähert. Unbestritten war, dass das Unfallopfer das Pistenfahrzeug wahrgenommen hatte, als es seine Fahrt nach der Anhöhe fortsetzte. Es hatte nämlich seinen Begleiter explizit vor dem Pistenfahrzeug gewarnt und ihm zugerufen, er solle sich an den linken Pistenrand halten. Das Unfallopfer fuhr alsdann entgegen seiner eigenen Warnung nicht auf die linke, sondern auf die rechte Seite. X wandte in der Folge seine Aufmerksamkeit nur der linken Seite zu, da hier die blaue Piste und die rote Piste zusammenliefen. Er nahm das von rechts kommende Unfallopfer nicht wahr und überfuhr es, nachdem dieses erfolglos versucht hatte wegzurobben. Der Snowboarder verstarb noch auf der Unfallstelle an einer Kombination aus massivem Blutverlust und einer Fettembolie.

Mit Strafbefehl wurden der Pistenfahrzeugfahrer X, der Leiter der Pistenpräparation Y sowie der Leiter des Pisten- und Rettungsdienstes Z wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Der Strafbefehl gegen X ist in Rechtskraft erwachsen. Y und Z gelangten an das Regionalgericht Oberland und wurden von diesem in der Folge freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern gelangte an das Obergericht und verlangte, auch Y und Z seien der fahrlässigen Tötung schuldig zu sprechen. Das Obergericht des Kantons Bern hat mit Entscheid vom 20. Oktober 2016 die Berufung abgewiesen und Y und Z von der Anschuldigung der fahrlässigen Tötung freigesprochen.

2.6.2 Begründung

Für das Obergericht war erstellt, dass das Unfallopfer und sein Freund das Fahrzeug wahrgenommen hatten, und dass auch der Fahrzeugführer die beiden Schneesportler gesehen hatte. Zudem vertrat das Obergericht die Auffassung, dass es sich nicht um einen unübersichtlichen Pistenabschnitt im Sinn von Ziff. 32 der SKUS-Richtlinien handelte. Neben den akustischen und visuellen Warnsignalen waren keine weiteren Sicherheitsmassnahmen angezeigt. Bezüglich Y und Z verneinte das Obergericht die Vorhersehbarkeit des tödlichen Unfalls. Das Unfallopfer hätte nach der Kuppe/Anhöhe die Möglichkeit gehabt, anzuhalten und das Pistenfahrzeug passieren zu lassen. Es hätte auch gefahrlos auf der linken Seite neben dem

Pistenfahrzeug durchfahren können. Das Unfallopfer fuhr jedoch – entgegen seiner eigenen Warnung – auf den rechten Pistenrand zu und kam dann vor dem Fahrzeug zu Fall. Damit missachtete das Unfallopfer die SKUS-Richtlinien, die vorschreiben, dass die Pistenbearbeitungsmaschinen Vortritt haben, und namentlich auch festhalten, dass man vorne und hinten 15 Meter Abstand halten muss. Das Unfallopfer handelte entgegen elementarsten Geboten der Vorsicht, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte. Für das Obergericht war das Mitverschulden des Opfers derart schwer, dass es – neben der mangelnden Aufmerksamkeit des Pistenfahrzeugfahrers – als wahrscheinlichste und unmittelbarste Unfallursache erschien. Ein solches Verhalten konnten die beiden Vorgesetzten des Pistenfahrzeugfahrers nicht voraussehen. Ebenso wenig war für die beiden Vorgesetzten voraussehbar, dass der Pistenfahrzeugfahrer – nachdem er auf der rechten Seite den Snowboarder bemerkt hatte – seine Aufmerksamkeit nicht nach rechts richtete, sondern sich während des Überquerens der Piste auf die linke blaue Piste konzentrierte. Zusammenfassend hielt das Obergericht fest, dass die Sorgfaltspflichtverletzungen des Pistenfahrzeugfahrers (mangelnde Aufmerksamkeit) und des Opfers (Selbstgefährdung) den tragischen Unfall verursacht haben.

2.7 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE 137 IV 285 ff.) Kleine Scheidegg, Sturz in Geländesenke

2.7.1 Sachverhalt

Am 4. März 2010 stürzte X im Skigebiet von Wengen zwischen zwei Markierungsstangen über den Pistenrand hinaus in eine Geländesenke hinunter und zog sich dabei eine schwere Rückenverletzung zu (Querschnittlähmung unterhalb des Lendenwirbelniveaus 1). X reichte in der Folge Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft ein und erhob gegenüber den Sicherheitsverantwortlichen der Bahngesellschaft den Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung.

Am 16. März 2010 erliess die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern eine Nichtanhandnahmeverfügung gemäss Art. 310 StPO. X gelangte hierauf mittels Beschwerde ans Obergericht des Kantons Bern. Dieses gab in seiner Entscheidung zunächst die Standpunkte der Staatsanwaltschaft und des Beschwerdeführers ausführlich wieder, stellte die Verantwortlichkeit der Bergbahnunternehmung dar und traf Sachverhaltsfeststellungen. Alsdann folgte eine rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die SKUS-Richtlinien. Das Obergericht kam zum Schluss, bei der Unfallstelle bestehe keine Absturzgefahr; die Geländesenke, in die der Beschwerdeführer gestürzt sei, sei eine dem Skisport immanente Gefahr. Bei der Unfallstelle könne zwar auf den ersten Blick der optische Eindruck entstehen, dass die Piste geradeaus weiterführe, durch die Markierungsstangen auf der linken und der rechten Seite der Piste und durch den an einer Markierungsstange angebrachten Richtungspfeil sei jedoch der Pistenverlauf klar gekennzeichnet worden. Den Pistenverantwortlichen könne somit kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden. Von einer Befragung der Sicherheitsverantwortlichen sah das Obergericht ab. X gelangte in der Folge an das Schweizerische Bundesgericht. Dieses hat mit Entscheidung vom 30. September 2011 die Beschwerde gutgeheissen.

2.7.2 Begründung

Wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und der Entscheid, ob jemand eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen hat, detaillierter Sachverhaltsabklärungen und einer eingehenden rechtlichen Würdigung bedarf, dann besteht kein Raum für den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung gemäss Art. 310 StPO. In einem solchen Fall ist zwingend eine Strafuntersuchung zu eröffnen und die Pistenverantwortlichen sind einzuvernehmen. Erst nach durchgeführter Untersuchung hat die Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob ein Strafbefehl erlassen, das Verfahren eingestellt oder aber Anklage erhoben wird.

2.8 Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 10. Juli 2014 Zermatt, Kollision Skifahrer mit Fussgänger

2.8.1 Sachverhalt

Am 6. März 2010 wanderte das Ehepaar Y auf dem Riedweg von Zermatt in Richtung Restaurant Olympiastübli, wo sie einkehren wollten. Der Riedweg ist mittels Abschränkung in zwei Bereiche unterteilt: Der talwärts liegende, schmalere Bereich ist Fussgängern vorbehalten; der bergwärts liegende, breitere Bereich steht den Schneesportlern zur Verfügung.

Die Unterteilung endet ca. 100 Meter unterhalb des Restaurants Olympiastübli. Das Ehepaar Y lief nach dem Ende der Abschränkung weiter auf das Restaurant zu, der Ehemann vor seiner Frau. Zur gleichen Zeit näherte sich X auf Skiern von oben dem Restaurant Olympiastübli. Etwas unterhalb des Restaurants kollidierte der Skifahrer X mit dem Mann des Ehepaars Y. Beide zogen sich Verletzungen zu.

Oberhalb des Restaurants sind auf der Piste mehrere Warnsignale angebracht, die auf die Mehrfachbenutzung durch Schneesportler und Fussgänger hinweisen. Nachdem das Bezirksgericht die Klage des Skifahrers X gegen den Mann des Ehepaars Y abgewiesen hatte, gelangte dieser mittels Berufung an das Kantonsgericht Wallis. Auch dieses hat die Berufung abgewiesen.

2.8.2 Begründung

Gemäss FIS-Regel 7 ist beim Aufstieg zu Fuss der Rand der Piste bzw. der Abfahrt zu benutzen und laut FIS-Regel 2 muss jeder Skifahrer und Snowboarder auf Sicht fahren. Gemäss dieser Regel muss der Schneesportler in der Lage sein anzuhalten oder auszuweichen. Die Geschwindigkeit und Fahrweise seien nur dann den äusseren Umständen angepasst, wenn der Skifahrer auch an einer unübersichtlichen Stelle und bei einem überraschenden Hindernis rechtzeitig zu reagieren vermag. Ein Schneesportler müsse stets innerhalb der Sichtweite der vor ihm liegenden Strecke ausweichen und anhalten können.

3. Bald ausländische Richter bei der Beurteilung von Schneesportunfällen auf Schweizer Pisten?

Aufgrund der Entwicklung bei aktuellen Rechtsfällen zeigt sich in der Praxis, dass sich ausländische Gerichte als zuständig erklären, Skiunfälle zu beurteilen, die in der Schweiz passiert sind. Somit sollen ausländische Richter Schweizer Recht anwenden. Selbst wenn in den AGB der Bergbahnunternehmen der Gerichtsstand Schweiz aufgeführt ist, hilft dies nicht in jedem Fall. Das europäische Konsumentenschutzrecht ist, was den Gerichtsstand betrifft, imperativ und somit ist der Gerichtsstand am Ort des Konsumenten. Im vorliegenden Fall (2.7, S. 18 ff.) kam die Buchung des Skipasses im Internet zuhause beim Beschwerdeführer und Kunden, d. h. in Holland, zustande. Deshalb kommt ein holländischer Richter zum Zug, der allerdings Schweizer Recht anwendet, ohne darin ausgebildet zu sein. Diese Entwicklung ist weiter aufmerksam zu beobachten.

VII. Weniger Unfälle dank Schneesport-Check

Unbekümmerter Gelegenheitsfahrer? Vorsichtiger Einsteiger? Oder doch risikofreudiger Draufgänger? Mit dem Schneesport-Check der Suva erfahren Snowboarder und Skifahrer, welcher Typ sie sind – und wie sie ihr Unfallrisiko klein halten können. Mehr als 30 000 Schneesportler haben während der Wintersaison 2016/2017 das Angebot genutzt.

Jeden Winter verletzen sich durchschnittlich 65 000 Schweizer Schneesportlerinnen und Schneesportler. Mehr als die Hälfte von ihnen sind über ihren Arbeitgeber versichert. Für die Betroffenen ist ein Schneesportunfall vielfach mit Schmerzen und eingeschränkter Beweglichkeit verbunden und die Versicherer sehen sich jährlich mit Kosten von über 269 Millionen Franken konfrontiert.

Um die hohe Zahl an Schneesportunfällen zu reduzieren, hat die Suva anfangs Wintersaison 2016/2017 eine neue Schneesportkampagne lanciert. «Im Zentrum steht der Schneesport-Check – ein Online-Tool, mit dem Skifahrer und Snowboarder ihr Unfallrisiko einschätzen und minimieren können», sagt Samuli Aegerter, Kampagnenleiter Schneesport der Suva.

Draufgänger oder Gelegenheitsfahrer

So funktioniert der Schneesport-Check: Die Schneesportler beantworten je nach Vorliebe – Piste, Snowpark oder Freeride – rund 50 Fragen zu verschiedenen Risikodimensionen wie Nervenkitzel/Geschwindigkeit, Rücksicht oder Können/Technik. Anhand der Antworten stellt die Suva für sie ein persönliches Schneesportprofil zusammen. Unbekümmerte Gelegenheitsfahrerin, vorsichtiger Einsteiger oder doch risikofreudiger Draufgänger? Die Schneesportler erfahren anhand ihres Profils, zu welchem der **zwölf Schneesporttypen** sie gehören. «Der risikofreudige Draufgänger etwa zeichnet sich dadurch aus, dass er beim Skifahren oder Snowboarden beträchtliche Risiken auf der Piste, im Park oder beim Freeriden in Kauf nimmt. Anspruchsvolle Pisten, hohes Tempo oder gewagte Sprünge gehören dazu», erklärt Samuli Aegerter.

Ausserdem erhalten die Schneesportler auf ihr Ergebnis abgestimmte Tipps sowie drei Top-Empfehlungen, wie sie ihr Unfallrisiko klein halten können. Denn auf der Piste gilt: Weniger Unfälle bedeuten weniger Leid und weniger Kosten. Letzteres wiederum kommt den Versicherten der Suva zugute, vor allem in Form von tieferen Prämien.

Körperlich fit für die Wintersaison

Als eine der Ersten hat Stéphanie Berger, Entertainerin und Hobby-Skifahrerin, den Schneesport-Check der Suva ausgefüllt. Die Auswertung zeigt, dass sie auf der Piste routiniert ist und eine gute körperliche Verfassung aufweist. «Das darf nicht unterschätzt werden, da Skifahren und Snowboarden körperlich

anspruchsvoll sind. Die Rumpf- und Beinmuskulatur wird dabei besonders stark gefordert», sagt Samuli Aegerter. «Der Schneesport-Check beinhaltet deshalb auch fünf Übungen, die zeigen, wie fit man ist. Entsprechend erhalten die Schneesportler auf ihren Fitnessstand abgestimmt ein Trainingsprogramm mit Übungen.»

Seit seiner Lancierung zu Beginn der Wintersaison 2016/2017 haben mehr als 30 000 Personen den Schneesport-Check ausgefüllt und somit ihr eigenes Schneesport-Profil mit persönlichen Präventionstipps abgeholt. «Das übertrifft unsere Erwartungen und ist ein Erfolg für die Suva. Ein grosser Dank gilt dem Fachbeirat mit folgenden Personen und Institutionen: Balgrist Move>Med, Dr. med. Walter O. Frey, BASPO, bfu, Lamprecht & Stamm Sozialforschung und Beratung AG, PH Luzern, Schneesportinitiative Schweiz, Seilbahnen Schweiz, SLF, Swiss-Ski und Swiss Snowsports», so Aegerter.

Der neue Schneesport-Check der Suva hilft dabei, das Unfallrisiko klein zu halten.



Der Schneesport-Check der Suva steht unter www.suva.ch/schneesportcheck bereit und wird auf PC, Tablet oder Smartphone optimal dargestellt.

Der Schneesport-Check beinhaltet fünf Übungen, die zeigen, wie fit Skifahrer und Snowboarder sind.

Stéphanie Berger hat den Schneesport-Check als eine der Ersten ausgefüllt – und dabei ihre körperliche Fitness unter Beweis gestellt.



Wie kräftig ist Ihre Rumpfmuskulatur?

1. Kriechen Sie auf den Boden und stützen Sie sich mit den Unterarmen ab.
2. Drücken Sie auf «Start» und heben Sie bei «Los» den ganzen Körper gestreckt vom Boden ab, indem Sie sich auf den Ellenbogen und Zehen abstützen.
3. Drücken Sie auf «Stopp, ich kann nicht mehr», sobald Sie den Oberkörper durchhängen lassen.

+ Zu beachten

Wie lange können Sie diese Position ohne Unterbruch halten?

0 : 09 : 37



Stopp!

Ich kann nicht mehr.



Geschäftsstelle | secrétariat | c/o bfu | Hodlerstrasse 5a | CH-3011 Bern
Tel. +41 31 390 21 57 | skus@bfu.ch

www.skus.ch

